

Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik



Erscheinungsfolge des Qualitätsberichts: unregelmäßig
Erschienen im: Mai 2010

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe: VII A, Telefon: +49 (0) 0228/ 99 643-8660, Fax: +49 (0) 0228/ 99 643-8972 oder unter:
www.destatis.de/kontakt

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

- Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik
- *Erhebungseinheiten*: Schlachtbetriebe, Kreisveterinärbehörden
- *Berichtszeitraum*: Kalendermonat

2 Zweck und Ziele der Statistik

Seite 4

- *Erhebungsinhalte*: Schlachtungen und Schlachtgewichte nach Tierarten.
- *Zweck der Statistik*: Die Ergebnisse vermitteln einen Überblick über Anzahl und Art der Schlachtungen sowie die angefallene Schlachtmenge und bilden eine zentrale Grundlage für die Beurteilung der Marktlage im Bereich der Fleischproduktion.
- *Hauptnutzer*: Europäische Kommission, Bundes- und Landesministerien, Marktforschungsinstitute, Verbände.

3 Erhebungsmethodik

Seite 4

- *Art der Datengewinnung*: Die Daten der Schlachtungsstatistik werden sekundärstatistisch auf Basis der Zusammenstellungen der amtlichen Veterinäre erhoben. Die Grunddaten für die Schlachtgewichtsstatistik werden ebenfalls sekundärstatistisch bei den nach Landesrecht für die Meldungen nach der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung (1.FIGDV) zuständigen Stellen ermittelt.
- *Berichtsweg*: Postalisch oder elektronisch von den Kreisveterinärämtern (Schlachtungsstatistik) bzw. der zuständigen Landesbehörde (Schlachtgewichtsstatistik) an das zuständige Statistische Landesamt.
- *Erhebungsverfahren*: Allgemeine sekundärstatistische Erhebung.
- *Erhebungsinstrumente*: Die Erhebungsunterlagen für die monatliche Zusammenstellung der Ergebnisse über Schlachtungen und Schlachtgewichte werden durch die Statistischen Landesämter individuell gestaltet. Ein Muster für die einheitliche Ergebnismeldung an das Statistische Bundesamt findet sich im Anhang des Dokuments.

4 Genauigkeit

Seite 5

- *Stichprobenbedingte Fehler*: Aufgrund des Erhebungsverfahrens: keine.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Antwortausfälle statistischer Einheiten oder einzelner Merkmale sind insgesamt sehr gering.
- *Gesamtbewertung*: Die Qualität der Statistik wird als gut bewertet.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 6

- *Ende des Berichtszeitraums*: Ende des Kalendermonats
- *Veröffentlichung erster Ergebnisse*: Für das Bundesgebiet; sechs Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Seite 7

- *Zeitlich*: Nur unter Beachtung der Änderungen im Agrarstatistikgesetz oder europäischen Verordnungen möglich
- *Räumlich*: Innerhalb Deutschlands keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Seite 7

- *Amtliche Statistik*: Fleischuntersuchungsstatistik

8 Weitere Informationsquellen

Seite 7

- *Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter*:
<http://www.destatis.de/publikationen>
(Publikationsservice: Bereich 41 „Land und Forstwirtschaft, Fischerei“)
Statistisches Informationssystem GENESIS-online
(www.destatis.de/genesis)

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik, EVAS-Nummer 41331

1.2 Berichtszeitraum

Berichtszeitraum für die Statistik ist der Kalendermonat.

1.3 Erhebungstermin

Für die Erstellung der Schlachtungsstatistik werden die Meldungen der amtlichen Veterinäre über die beschauten Schlachtungen monatlich durch die zuständigen Kreisveterinärbehörden ausgewertet und den Statistischen Landesämtern zur Verfügung gestellt. Die der Schlachtgewichtsstatistik zugrunde liegenden Meldungen der Schlachtbetriebe an die zuständigen Landesbehörden werden wöchentlich abgegeben. Die zuständigen Landesbehörden melden die Ergebnisse monatlich an die Statistischen Landesämter.

1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

Die Statistik wird monatlich erstellt.

1.5 Regionale Gliederung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht das Bundesergebnis in der Gliederung nach Ländern. Die Statistischen Landesämter können die Ergebnisse, unter Berücksichtigung der statistischen Geheimhaltungsregeln, nach Regierungsbezirken und Kreisen bereitstellen.

1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Der Erhebungsbereich der Schlachtungsstatistik umfasst alle von amtlichen Veterinären durchgeführten Schlacht- und Fleischuntersuchungen. Die Ermittlung der durchschnittlichen Schlachtgewichte basiert auf den Angaben der Schlachtbetriebe, die Meldungen aufgrund der Verordnung über Preismeldungen bei Schlachtkörpern und deren Kennzeichnung nach der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung (1. FIGDV) abgeben müssen. Nach dieser Verordnung haben die Schlachtbetriebe Meldungen über die geschlachtete Menge zu erstatten. Von der Meldepflicht sind grundsätzlich nur jene Betriebe ausgenommen, die im Durchschnitt nicht mehr als 200 Schweine, 75 Rinder oder 75 Schafe pro Woche schlachten. Gemäß § 7 Absatz 1 der 1. FIGDV können aber Betriebe mit höheren Schlachtzahlen von der Auskunftspflicht ausgenommen werden, sofern ihre Meldungen unter Berücksichtigung der umgesetzten Mengen für die Preisbildung keine Bedeutung haben.

1.7 Erhebungseinheiten

Grundlage für die statistische Erfassung der Ergebnisse der Schlachtungsstatistik bilden die Aufzeichnungen (Tagebücher), die von den amtlichen Veterinären geführt werden. Die mit der Schlacht- und Fleischuntersuchung beauftragten Veterinärbehörden fertigen anhand dieser Aufzeichnungen monatlich die statistischen Nachweise an. Die Erhebungseinheiten für die im Rahmen der Schlachtgewichtsstatistik durchgeführte Ermittlung der durchschnittlichen Schlachtgewichte sind die meldepflichtigen Schlachtbetriebe.

1.8 Rechtsgrundlagen

1.8.1 EU-Recht

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299 vom 16. November 2007, S. 1).

1.8.2 Bundesrecht

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 953) geändert worden ist.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Fleischgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2008 (BGBl. I Nr. 15 S. 714), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I Nr. 63 S. 1934) geändert worden ist.

Verordnung zur Durchführung des Fleischgesetzes und zur Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen, darin enthalten die Verordnung über die Preismeldung bei Schlachtkörpern und deren Kennzeichnung (1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung, 1. FIGDV), BGBl. I Nr. 52 S 2186 vom 12. November 2008

1.8.3 Landesrecht

Keine Rechtsgrundlage aus Landesrecht.

1.8.4 Sonstige Grundlagen

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die Ergebnisse der Statistik werden auf Bundes- und Landesebene veröffentlicht. Dabei gelten die allgemeinen statistischen Geheimhaltungsregeln nach dem Bundesstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

In der Erhebung über die monatlichen Schlachtungen werden Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Pferde nachgewiesen, an denen eine Schlachttier- und Fleischuntersuchung durchgeführt wurde. Die für den menschlichen Verzehr als untauglich beurteilten Tiere werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei Rindern erfolgt eine Unterteilung in die Tierkategorien Ochsen, Bullen, Kühe, Färsen, Jungrinder und Kälber.

Es wird nach gewerblichen Schlachtungen und Hausschlachtungen unterschieden. Die gewerblichen Schlachtungen werden zusätzlich getrennt nach inländischer und ausländischer Herkunft der Tiere erfasst.

In der Erhebung zur monatlichen Schlachtgewichtsstatistik wird die Zahl der geschlachteten und verworbenen Rinder, Schweine und Schafe (Schafe nur in Schleswig-Holstein) in den meldenden Schlachtbetrieben und das Gesamtschlachtgewicht der Tiere erhoben.

2.2 Zweck der Statistik

Die Ergebnisse der Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik vermitteln einen Überblick über Anzahl und Art der Schlachtungen sowie die produzierte Schlachtmenge. Sie bilden eine zentrale Grundlage für die Beurteilung der Marktlage im Bereich der Fleischproduktion sowie die regelmäßige Vorausschätzung der zukünftigen Angebots- und Preislage. Sie werden zur Aufstellung von Versorgungsplänen herangezogen und die Zusammenhänge zwischen Fleischerzeugung und Fleischverbrauch können analysiert werden. Sie sind wichtige Grundinformationen für agrarpolitische Entscheidungen sowie für strukturelle Maßnahmen, die auf der Ebene der Europäischen Union aber auch der Bundes- und Landesebene getroffen werden.

Die Ergebnisse sind Bestandteil der Berechnung der Nahrungsmittelproduktion und fließen in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder ein. Darüber hinaus bilden sie eine wichtige Grundlage für die Versorgungsbilanzen für Fleisch.

2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Bundes- und Landesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), das Statistische Amt der Europäischen Union (EUROSTAT) sowie Verbände bzw. Interessenvertretungen. Daneben zählen auch Forschungseinrichtungen, Marktforschungsinstitute und interessierte Unternehmen sowie Privatpersonen zu den Nutzern der Statistik.

2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Von Seiten der Ministerien gewünschte Veränderungen am bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Die Daten der Schlachtungsstatistik werden sekundärstatistisch auf Basis der Zusammenstellungen der amtlichen Veterinäre erhoben. Die Grunddaten für die Schlachtgewichtsstatistik werden sekundärstatistisch bei den nach Landesrecht für die Meldungen nach der 1. FIGDV zuständigen Stellen ermittelt. Diese melden die Ergebnisse für die dem Berichtsmonat zugeordneten Kalenderwochen an die Statistischen Landesämter.

3.2 Stichprobenverfahren

Es handelt sich um eine Totalerhebung. Befragt werden alle zuständigen Veterinärbehörden und die nach Landesrecht für die Meldungen nach der 1. FIGDV zuständigen Stellen. Aus diesem Grund kommen keine Stichprobenverfahren zum Einsatz und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

3.2.1 Stichprobendesign

Entfällt.

3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlsatz und Auswahlinheit

Entfällt.

3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Entfällt.

3.2.4 Hochrechnung

Entfällt.

3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Entfällt.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Basis für die statistische Erfassung der Zahl der Schlachtungen bilden die Aufzeichnungen (Tagebücher), die von den amtlichen Veterinären geführt werden. Die zuständigen Veterinärbehörden übermitteln monatlich die auf dieser Basis ermittelte Anzahl der Schlachtungen an die Statistischen Landesämter.

Grundlage der Schlachtgewichtsstatistik ist die 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung. Aufgrund dieser Verordnung melden Schlachtbetriebe wöchentlich Preise und Schlachtgewichte aus gewerblichen Schlachtungen von Tieren inländischer oder ausländischer Herkunft an die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Diese übermitteln die zusammengefassten Ergebnisse an die Statistischen Landesämter.

Die von den zuständigen Landesbehörden übermittelten Ergebnisse werden bei ausreichenden Verwiegungsquoten als repräsentativ für die Schlachtgewichte bei gewerblichen Schlachtungen angesehen und auf Hausschlachtungen übertragen. Als ausreichende Verwiegungsquote wird definiert, wenn mehr als 30% aller geschlachteten Tiere einer Region verwogen werden. Ist der Anteil der verwogenen Tiere zu gering, kann aus den Ergebnissen der Schlachtgewichtsstatistik kein repräsentatives Schlachtgewicht ermittelt werden. Dies gilt regelmäßig für Pferde, Ziegen bundesweit und für Lämmer und Schafe ausserhalb von Schleswig-Holstein. In diesen Fällen wird ein einheitliches Schlachtgewicht festgelegt. Die einzelnen Gewichte entsprechen langjährigen Durchschnittswerten und betragen zurzeit für Pferde 264 kg, für Schafe 30 kg, für Lämmer und Ziegen jeweils 18 kg Schlachtgewicht. Für Rinder in allen Kategorien und für Schweine stehen üblicherweise qualitativ hochwertige Schlachtgewichte zur Verfügung. Für einzelne Regionen gelten aufgrund niedriger Schlachtzahlen für einige Rinderkategorien Ausnahmen. In diesen Fällen wird für mehrere Regionen ein gemeinsames Schlachtgewicht gebildet bzw. wird das entsprechende Schlachtgewicht der vergleichbaren Nachbarregion verwendet.

Das von den zuständigen Behörden übermittelte Schlachtgewicht ist das Warmgewicht des geschlachteten und ausgeweideten Tieres. Dabei ist in der Verordnung über die Preismeldung bei Schlachtkörpern und deren Kennzeichnung (1. FIGDV) exakt definiert, welche Teile nicht mit verwogen werden dürfen. Bei Rindern und Schafen sind es unter anderem die Haut, der an genau festgelegter Stelle abgetrennte Kopf, bei Schweinen beispielsweise die Zunge, Organe der Brust- und Bauchhöhle. Andere als die in der Verordnung festgelegten Teile dürfen vor der Feststellung des Schlachtgewichtes nicht vom entsprechenden Schlachtkörper abgetrennt werden.

Für statistische Zwecke wird das Warmgewicht in Kaltgewicht umgerechnet. Dazu wird das Warmgewicht mit dem Faktor 0,98 multipliziert.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Im Agrarstatistik- und Fleischgesetz sind umfangreiche Erhebungsmerkmale zur Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik verankert. Die Angaben zu dieser Statistik beruhen auf der sekundärstatistischen Verwendung dieser Daten. Die Belastung der Auskunftspflichtigen besteht in der geforderten Aufbereitung jener Daten.

3.6 Dokumentation des Fragebogens

Ein Muster der Erhebungsunterlage für die monatlichen Erhebungen zur Schlachtungsstatistik befindet sich im Anhang des Dokuments. Die dazugehörigen Erläuterungen sind Bestandteil der Erhebungsunterlage und geben Hinweise zur Abgrenzung der Erhebungsmerkmale. Die Meldungen zur Schlachtgewichtsstatistik werden den Statistischen Landesämtern in unterschiedlicher Form übermittelt.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Erhebung über die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Grundsätzlich sind die Ergebnisse aufgrund des Aufbaus einer Totalerhebung als sehr genau einzustufen. Die Qualität der Ergebnisse hängt entscheidend von der Kenntnis über die Erhebung ab.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Siehe Punkt 3.2

4.2.1 Standardfehler

Entfällt.

4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Entfällt.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Die Erfassungsgrundlage ist vollständig bekannt, so dass keine Fehler durch nicht berücksichtigte Einheiten auftreten.

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Aufgrund der vollständig bekannten Erfassungsgrundlage, der Auskunftspflicht und entsprechenden Rückfragen treten keine Antwortausfälle auf.

4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der Statistischen Landesämter bei den Auskunftspflichtigen ergänzt und somit möglichst gering gehalten.

4.3.4 Imputationsmethoden

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder nicht plausiblen Angaben durch die Statistischen Landesämter beim Auskunftspflichtigen nachgefragt.

4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind unrichtige Angaben der Auskunftspflichtigen. Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen, werden versehentliche oder fehlende Eintragungen der Erhebungsmerkmale erkannt und korrigiert. Durch den halbjährlichen Abgleich der Schlachtungsstatistik mit der Fleischuntersuchungsstatistik werden ebenfalls nicht plausible Ergebnisse erkannt und entsprechend korrigiert.

4.4 Laufende Revisionen

4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

Der Umfang des Revisionsbedarfs richtet sich nach dem vorhandenen Korrekturbedarf, soweit dies durch Korrekturmeldungen der Berichtspflichtigen erforderlich geworden ist.

4.4.2 Gründe für Revisionen

Unter einer Revision versteht man die Überarbeitung der Ergebnisse durch zum Beispiel neuer/korrigierter Daten oder neuer Methoden dieser Statistik.

Dabei wird zwischen laufenden Revisionen und umfassende „große“ Revisionen unterschieden. Letztere beinhalten die grundlegende Überarbeitung der gesamten Statistik. Eine solche umfassende Revision hat in den letzten Jahren nicht stattgefunden.

Laufende Revisionen beziehen sich auf kleinere Korrekturen der einzelnen Monate bzw. Jahre. Sie finden im Rahmen der laufenden Aufbereitung statt und sind grundsätzlich bei jedem Veröffentlichungstermin möglich. Solche Revisionen werden durchgeführt damit der Datennutzer auf die bestmöglichen Ergebnisse zurückgreifen kann.

4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Unter außergewöhnlichen Fehlerquellen sind Ergebnisse zu verstehen, die unvorhergesehen eintraten und die Nutzung von vorläufigen oder endgültigen Ergebnissen stark beeinträchtigen und deshalb besonders hervorzuheben sind. Ein solches Ergebnis liegt nicht vor.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Die Ergebnisse stehen in der Regel sechs Wochen nach Ablauf des Berichtsmonats zur Verfügung. Die von den Veterinärbehörden aus den Tagebuchaufzeichnungen der amtlichen Veterinäre erstellten monatlichen Meldungen werden den Statistischen Landesämtern zum 10. des Folgemonats übermittelt. Verzögerungen können hier entstehen, wenn den Veterinärbehörden die Angaben der amtlichen Veterinäre nicht rechtzeitig vorliegen. Die von den Statistischen Landesämtern aufbereiteten Landesergebnisse werden dem Statistischen Bundesamt in der Regel zu Beginn des auf den Berichtsmonat folgenden übernächsten Monats übermittelt.

5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Das endgültige Jahresergebnis der Statistik steht im Mai des Folgejahres zur Verfügung.

5.3 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten ggf. bekanntgegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik erfolgt pünktlich.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik unterlag bezüglich der Erhebungsmerkmale bis in das Jahr 2008 keinen Veränderungen, so dass bis dahin eine zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit gegeben ist.

6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Grundlage der Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik war bis zum Jahr 2008 das Agrarstatistikgesetz sowie das Vieh- und Fleischgesetz und die Vierte Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung. Aufgrund von Änderungen der der Statistik zugrunde liegenden Rechtsvorschriften der EU ab dem Jahr 2009 (siehe hierzu Punkt 1.8) ist eine zeitliche Vergleichbarkeit mit den Vorjahren für Rinder, Lämmer und Schafe nur eingeschränkt möglich. Ab 2009 werden die Kälber als Rinder bis zu acht Monaten definiert, vorher waren es Rinder, die beim Schlachten noch keine zweiten Zähne aufwiesen und nicht mehr als 300 kg wogen. Die Auswirkungen dieser unterschiedlichen Definitionen ist aber als gering einzustufen. Weiterhin werden ab 2009 zwei neue Kategorien erhoben. Zum einen sind das Jungrinder, die als Tiere mit mindestens acht und weniger als zwölf Monaten geschlachtet werden. Diese Tiere wurden vorher in den Kategorien weibliche Rinder, Bullen oder Ochsen erfasst. Zum anderen werden nunmehr die Lämmer getrennt von den übrigen Schafen erfasst, die zuvor nur eine Kategorie bildeten. Keine Einschränkungen gibt es bei Schweinen, Pferden und Ziegen.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse sind unter anderem Voraussetzung für die Erstellung von Versorgungsplänen. Sie bilden eine Grundlage der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung und fließen in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein. Des Weiteren dienen diese Daten der Auswertung durch die Europäische Kommission.

7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

In der Schlachtungsstatistik wird die Zahl der geschlachteten bzw. untersuchten Tiere und darunter die Zahl der untauglichen Tiere monatlich erhoben. Für diese Merkmale bestehen Abgleichmöglichkeiten mit den Ergebnissen der Fleischuntersuchungsstatistik.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Die Ergebnisse der Statistik werden von den Statistischen Landesämtern und dem Statistischen Bundesamt regelmäßig veröffentlicht.

Die Statistischen Landesämter stellen die jeweiligen Landesergebnisse in Form von Statistischen Berichten und im Statistik-Portal des Bundes und der Länder zur Verfügung.

Das Bundesergebnis wird monatlich im Statistischen Wochenbericht (www.destatis.de/wochenberichte) im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und in Wirtschaft und Statistik sowie im Statistischen Informationssystem GENESIS-online (www.destatis.de/genesis) veröffentlicht. Die Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahresergebnisse werden in der vierteljährlich erscheinenden Reihe 4.2.1 „Schlachtungen und Fleischerzeugung“ der Fachserie 3 und jährlich - als endgültiges Ergebnis - in Fachserie 3, Reihe 4 „Viehbestand und tierische Erzeugung“ veröffentlicht. Diese Publikationen stehen im Publikationsservice als kostenfreie Downloads zur Verfügung.

8.2 Kontaktinformation

Bei Fragen und Anregungen zu dieser Statistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Gruppe Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

Telefon: 022899 643 - 8660
Telefax: 022899 643 - 8982

Internet: www.destatis.de/agrar
Kontakt: www.destatis.de/kontakt

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

Dr. Brand, Ruth "100 Jahre Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik" in Wirtschaft und Statistik 12/2004 S. 1414

1. Nachweis der geschlachteten Tiere in- und ausländischer Herkunft auf der Grundlage der Monatsmeldungen der zuständigen Veterinärämter sowie Berechnung der Gesamtschlachtmenge.

	Merkmal	Merkmal	Einheit	Ochsen	Bullen	Kühe	Weibl. Rinder ¹⁾	Kälber bis zu 8 Monaten	Jungrinder mehr als 8 aber höchstens 12 Monate	Rinder zusammen ²⁾	Schweine	Lämmer ³⁾	übrige Schafe	Ziegen	Pferde	Insgesamt	
1	Gewerbliche Schlachtungen	Tiere inländischer Herkunft ⁴⁾	Anzahl														
2		Tiere ausländischer Herkunft ⁴⁾	Anzahl														
3		Tiere insgesamt ⁴⁾	Anzahl														
4		Durchschnittl. Schlachtgewicht ⁵⁾	kg														
5		Gesamtschlachtmenge	t														
6	Haus-schlachtungen	Tiere ⁴⁾	Anzahl														
7		Durchschnittl. Schlachtgewicht ⁵⁾	kg														
8		Gesamtschlachtmenge	t														
Ferkel a 25 kg			Anzahl		Schlachtmenge in t												

2. Berechnung der durchschnittlichen Schlachtgewichte von Tieren inländischer Herkunft aufgrund der Verordnung zur Durchführung des Fleischgesetzes und zur Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen vom

	Merkmal	Merkmal	Einheit	Ochsen	Bullen	Kühe	Weibl. Rinder ¹⁾	Kälber bis zu 8 Monaten	Jungrinder mehr als 8 aber höchstens 12 Monate	Rinder zusammen ²⁾	Schweine	Lämmer ³⁾	übrige Schafe	Ziegen	Pferde	Berechnungshinweise
9	Schlachtgewicht nach Handelsklassen	Tiere	Anzahl													
10		Gesamtschlachtmenge	t	⁶⁾	⁶⁾	⁶⁾	⁶⁾	⁶⁾	⁶⁾	⁶⁾	⁶⁾	⁶⁾				
11	Schlachtgewicht Pauschal	Tiere	Anzahl													
12		Gesamtschlachtmenge	t	⁶⁾	⁶⁾	⁶⁾	⁶⁾	⁶⁾	⁶⁾	⁶⁾	⁶⁾	⁶⁾				
Insgesamt verwogen																
13	Insgesamt	Tiere	Anzahl													Z9 + Z11 ⁸⁾
14		Gesamtschlachtmenge	t													Z10 + Z12 ⁸⁾
15		Durchschnittliches Schlachtgewicht ⁷⁾	kg													Z14 : Z13 x 1000

1) Ausgewachsene Rinder, die noch nicht gekalbt haben. 2) Einschließlich Kälber und Jungrinder. 3) Tiere, die jünger als 12 Monate sind. 4) Tauglich beurteilte Tiere. 5) Hier ist das durchschnittliche Schlachtgewicht aus Zeile 15 zu übernehmen; be

(Ort und Datum)

(Für die Richtigkeit)